

**Fachbeitrag zur**  
**Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I**  
**zum Vorhaben BGA BAHRENBORSTEL**

**Erweiterung einer Biogasanlage sowie Bau eines Umtankplatzes und  
einer Pumpleitung**

**bearbeitet für: D & H Biogas GmbH & Co. KG**  
**Dörpel 3**  
**49406 Eydelstedt**

**bearbeitet von: öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19

**22. Dezember 2023**



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Lage des Untersuchungsgebiets .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung.....</b>	<b>7</b>
4.1	Baubedingte Faktoren .....	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren .....	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren .....	7
<b>5</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>7</b>
5.1	Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen .....	7
5.2	Daten aus dem batmap-Server .....	9
5.3	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme .....	9
5.4	Ergebnisse der Brut- und Rastvogelkartierung aus dem Jahr 2023 .....	10
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>11</b>
6.1	Säugetiere .....	11
6.2	Vögel.....	12
6.3	Weitere Artgruppen.....	13
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>14</b>
7.1	Beginn der Bauarbeiten zum Bau des Umtankplatzes und der Gülleleitung außerhalb der Brutzeit, also nur im Zeitraum vom 01.08. – 14.03. ....	14
7.2	Ökologische Baubegleitung .....	14
7.3	Erhalt lichtarmer Dunkelräume.....	14
<b>8</b>	<b>Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags .....</b>	<b>15</b>
<b>9</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>16</b>



**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Lage der beiden Teilbereiche und der Gülleleitung ..... 4

Abb. 2: Blick auf die Biogasanlage, Eingriffsbereich Gülleleitung ..... 6

Abb. 3: Eingriffsbereich Umtankplatz ..... 6

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen ..... 8

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde ..... 9

Tab. 3: Verbotstatbestände für Säugetiere (aus GERJETS 2023) ..... 10

Tab. 4: Verbotstatbestände für Säugetiere ..... 11

Tab. 5: Verbotstatbestände für Vögel ..... 13

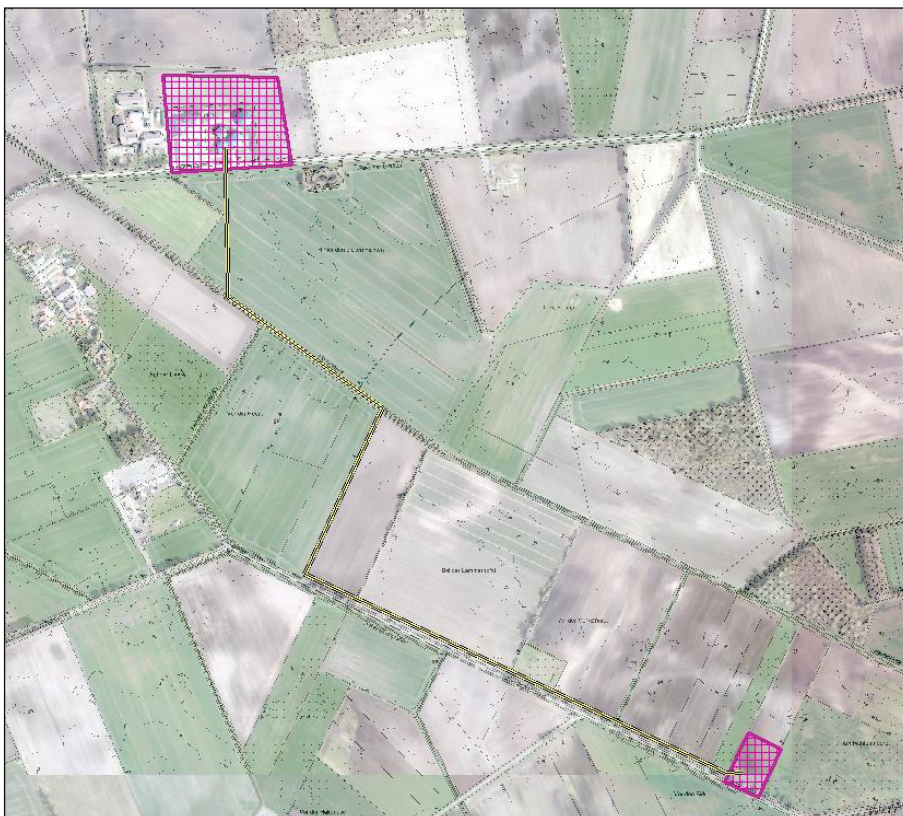
Tab. 6: Verbotstatbestände für weitere Artgruppen ..... 13

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Der Bauherr, die D & H Biogas GmbH & Co. KG plant die Erweiterung einer Biogasanlage am Standort an der Eichenstraße 22 in 27245 Bahrenborstel.

Im Rahmen der Erweiterung ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Anlage und einer CO<sub>2</sub>-Anlage geplant. Darüber hinaus ist der Bau eines Umtankplatzes, bestehend aus einem Güllebehälter (6 m hoch, ca. 22 m Ø), einem Abtankplatz (6 x 6 m) und einer Zuwegung, etwa 1,5 km südöstlich der Biogasanlage an der Straße zum Hakenmoor vorgesehen. Zwischen der Biogasanlage und dem Umtankplatz soll eine unterirdische Gülleleitung verlegt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist ein Bauleitplanverfahren zur Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich. Der Geltungsbereich der geplanten Bebauungsplanänderung teilt sich auf zwei Teilbereiche auf. Der nördliche Teilbereich umfasst die vorhandene Biogasanlage. Der südliche Teilbereich umfasst den geplanten Umtankplatz (s. Abb. 1).



**Abb. 1: Lage der beiden Teilbereiche und der Gülleleitung**

violett schraffiert = Teilbereiche

gelbe Linie = geplante Gülleleitung

Bildquelle: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN 2023)

Für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden am 29.09.2023 im Rahmen eines Ortstermins besichtigt. Für die artenschutzrechtliche Bewertung wird darüber hinaus auf die Ergebnisse einer avifaunistischen Erfassung aus dem Jahr 2023 (GERJETS 2023) zurückgegriffen.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird wie folgt beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener geschützter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### 3 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch die Biogasanlage, die geplante Gülleleitung, den Umtankplatz sowie der direkten Umgebung definiert und befindet im landwirtschaftlich geprägten Außenbereich südwestlich der Gemeinde Bahrenborstel im Landkreis Diepholz.

Die Landschaft im südlichen Umfeld des UG ist durch weitläufige landwirtschaftliche Flächen, Hofstellen und Gehölzstrukturen geprägt. Etwa 200 m nördlich der BGA befindet sich das Naturschutzgebiet Große Renzeler Moor, welches in weiten Teilen durch Moor-Degenerationsstadien und Birken-Moorwälder sowie stellenweise eingestreute Sandheideflächen geprägt ist. Die geplante Gülleleitung führt über Ackerflächen und schließt etwa 1,5 südlich der Biogasanlage an den geplanten Umtankplatz an, welcher ebenfalls auch Ackerfläche geplant ist (s. Abb. 2 & Abb. 3).

Im Umfeld der Planung befinden sich zwar Gehölze, ein direkter Eingriff an Gehölzen ist jedoch nicht vorgesehen.



**Abb. 2: Blick auf die Biogasanlage, Eingriffsbereich Gülleleitung**



**Abb. 3: Eingriffsbereich Umtankplatz**

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können geschützte Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Brutten bodenbrütender Feldvogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Flächen nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Nahbereich der Planung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen

In einigen Datenbeschreibungen zu Schutzgebieten und für den Naturschutz bedeutsamen Bereichen sind im Geoinformationssystem des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz Daten zu Biotoptypen und Vorkommen geschützter Arten hinterlegt. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden ggf. vorliegende Daten zu geschützten Arten berücksichtigt.



Die Auswertung des Geodatenservers „Umweltkarten“ des Landes Niedersachsen (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/umweltkarten/interaktive-umweltkarten-der-umweltverwaltung-8669.html>) ergab folgende Angaben:

**Tab. 1: Daten aus dem Informationsdienst Niedersachsen**

Thema	Name	Entfernung zum Vorhaben	Hinweise zu Artvorkommen
Naturpark	Naturpark Dümmer	250 m westlich	keine
Nationalpark	-	-	-
Biosphärenreservat	-	-	-
Naturschutzgebiet (NSG)	Großes Renzeler Moor	200 m nördlich	Lebensraum für Insekten, Amphibien; Brut- und Rastgebiet für Vögel, insbesondere für rastende Kraniche
Naturdenkmal	-	-	-
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor	Vorhaben befindet sich innerhalb des LSG	-
Natura 2000 (FFH, VSG)	FFH-Gebiet Renzeler Moor (3418-301)  VSG-Diepholzer Moorniederung (3418-401)	200 m nördlich	Kreuzkröte Moorfrosch Schlingnatter  Austernfischer Baumfalke Bekassine Birkhuhn Braunkehlchen Bruchwasserläufer Dunkelwasserläufer Flussregenpfeifer Gartenrotschwanz Goldregenpfeifer Graugans Großer Brachvogel Grünschenkel Heidelerche Kiebitz Knäkente Kornweihe Kranich Krickente Lachmöwe Löffelente Neuntöter Ortolan Pirol Raubwürger Reiherente Rotmilan Rotschenkel Schwarzkehlchen Schwarzspecht Steinschmätzer Stockente Stockente Sturmmöwe Sumpfohreule Trauerseeschwalbe Uferschnepfe Wachtel Wiesenschafstelze Wiesenweihe Ziegenmelker Zwergtaucher
Wertvolle Bereich	Landesweite Biotopkartierung	200 m nördlich und 100 m südlich	keine
	Gastvögel – wertvolle Bereiche	Vorhaben innerhalb der wertvollen Bereiche für Gastvögel	keine
			keine



Thema	Name	Entfernung zum Vorhaben	Hinweise zu Artvorkommen
	Brutvögel – wertvolle Bereiche	Vorhaben innerhalb der wertvollen Bereiche für Brutvögel	
Naturschutzprogramme	Wiesenvogelschutzprogramm	Vorhaben innerhalb von Flächen im Wiesenvogelschutzprogramm	keine
	Moorschutzprogramm Teil II von 1986	BGA und Teile der Gülleleitung innerhalb der Flächen	

Quelle: Geodatenservers „Umweltkarten“ des Landes Niedersachsen

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des VSG Diepholzer Moorniederung und im Landschaftsschutzgebiet „Großes Renzeler Moor und Schwarzes Moor“. Darüber hinaus sind die Ackerflächen, auf den das Vorhaben umgesetzt werden soll Bestandteil von Naturschutzprogrammen und als wertvolle Bereiche für Brut- sowie Gastvögel ausgewiesen. Etwa 200 m nördlich der bestehenden BGA ist außerdem ein Naturschutzgebiet und ein FFH-Gebiet vorhanden.

In den Standarddatenbögen des FFH-Gebiets und des VSG sind umfangreiche faunistische Daten hinterlegt. Darüber hinaus ist für das nördlich gelegene NSG angegeben, dass sich in dem Gebiet wertvolle Lebensräume für Amphibien und Insekten befinden. Außerdem sind im NSG Brut- und Rastflächen (insbesondere von Kranichen) vorhanden.

### 5.2 Daten aus dem batmap-Server

Im Rahmen der Datenrecherche wurde auch das digitale Fledermaus Informationssystem (batmap) vom (NABU NIEDERSACHSEN 2023) abgefragt, in welchem Artinformationen zur Verbreitung der Fledermäuse in einer Rasterkarte abgefragt werden können. Die Planung befindet sich innerhalb der Messtischblattquadranten 34181 und 34182.

Aus der Abfrage liegen keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen aus dem UG vor.

### 5.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 29.09.2023 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet – Zufallsfunde**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL Nds.	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	
3.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	Überfliegender Trupp
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	
5.	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	
6.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	
7.	Kranich	<i>Grus grus</i>	*	16 Individuen im Umfeld des Vorhabens
8.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	
9.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	Überfliegend
10.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	Größere Trupps im Umfeld
11.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	Überfliegend
12.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3	2 überfliegende Individuen

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten

RL NRW: Rote Liste Niedersachsen (Krüger & Nipkow 2015)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, \* = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 12 Vogelarten erfasst. Von den beobachteten Arten sind gemäß der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) die Arten Bluthänfling, Rotmilan, Star und Wiesenpieper als gefährdet eingestuft. Darüber hinaus sind Turmfalken auf der Vorwarnliste geführt.

### 5.4 Ergebnisse der Brut- und Rastvogelkartierung aus dem Jahr 2023

Das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung GERJETS führte im Zeitraum von Februar bis Ende Juni 2023 an insgesamt 17 Terminen Brut- und Rastvogelkartierungen im Umkreis von 500 m (alle Arten) bzw. 1.000 m (Greif- und Großvogelarten) durch (vgl. GERJETS 2023). Die Ergebnisse dieser Kartierung werden folgend dargestellt und bei der artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens berücksichtigt.

**Tab. 3: Verbotstatbestände für Säugetiere (aus GERJETS 2023)**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL Nds.	Reviere im UG 500	Reviere gesamt
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	3	3
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	1	1
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	1	1
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		3	3
5.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	4	5
6.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	1	1
7.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	5	6
8.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	2	2
9.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	1	1
10.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	1	2
11.	Graugans	<i>Anser anser</i>	*		3
12.	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	2	1	1
13.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	3	1	7
14.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	1	1
15.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	1	1
16.	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*		1
17.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3		1
18.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	1	1
19.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	5	5
20.	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	3	1	2
21.	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3		1
22.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	2	2
23.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2		1
24.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		4	4
25.	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	1	1
26.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	2	2
27.	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	1	1
28.	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	1	2
29.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	3		3
30.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	1	1
31.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	2	2



## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Säugetiere

Durch die Datenrecherche liegen keine Hinweise zu Vorkommen von besonders oder streng geschützten Säugetieren vor. Die von den Vorhaben (Erweiterung der Biogasanlage, unterirdische Gülleleitung, Umtankplatz) betroffenen Strukturen eignen sich nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von besonders oder strenggeschützten Säugetieren, so dass ein anlage- und baubedingtes Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Eine essenzielle Bedeutung der vom Vorhaben betroffenen Strukturen (überwiegend Ackerfläche) als Nahrungshabitat für Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Aufgrund der im Umfeld der Vorhaben vorhanden Strukturen (z.B. Gehölzbestände und Hecken) ist jedoch davon auszugehen, dass sich im Umfeld des Umtankplatzes und der Biogasanlage potenziell essenzielle Nahrungshabitate und Leitlinien von Fledermäusen befinden.

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden, wodurch es zu einem Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG kommen kann.

Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, ist entweder auf eine nächtliche Beleuchtung des Umtankplatzes und der Erweiterung der Biogasanlage zu verzichten oder die Beleuchtung so zu gestalten, dass die vorhandenen Dunkelräume (Hecken und Gehölzbereiche) als **Dunkelräume erhalten** bleiben.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Säugetiere**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul> <b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhalt lichtarmer Dunkelräume</li> </ul> <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:  <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

## 6.2 Vögel

Die Erweiterung der Biogasanlage findet im unmittelbaren Nahbereich der bestehenden Biogasanlage statt, so dass anlage- und baubedingte Auswirkungen auf Brutvögel der offenen Agrarlandschaft hinreichend sicher ausgeschlossen werden können. Aufgrund der Vorbelastung durch den Betrieb der bestehenden Biogasanlage sind betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Brutvögel der offenen Agrarlandschaft ebenfalls nicht zu erwarten.

Baubedingt wird es im während der Bauzeit im Umfeld der Biogasanlage zu den für Bauarbeiten typischen Lärmemissionen kommen. Ein störungsbedingtes Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG ist aufgrund der Vorbelastung durch den Betrieb der Biogasanlage nicht zu erwarten. Gebäudeabbrüche sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant.

Die Gülleleitung wird unterirdisch verlegt, wobei die Leitung überwiegend über Ackerflächen verläuft. Die Bauweise erfolgt offen bzw. in Bereichen von Gräben und Gehölzen im Hochdruckspülverfahren (HD-Verfahren).

Aufgrund der unterirdischen Verlegung können anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die im Umfeld des Vorhabens festgestellten bzw. potenziell vorkommenden Brutvögel der offenen Agrarlandschaft (z.B. Feldlerche, Kiebitz und Großer Brachvogel) in Zusammenhang mit der geplanten Gülleleitung ausgeschlossen werden.

Der Umtankplatz soll auf einer Ackerfläche etwa 1,5 km südöstlich der Biogasanlage errichtet werden. Auf der betroffenen Ackerfläche wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung ein Feldlerchen-Revier festgestellt. Feldlerchen gelten als sogenannte „Kulissenflüchter“, die von Vertikalstrukturen (z.B. Gehölzen und Gebäuden) im Regelfall einen Abstand (ca. 100 m) halten. Durch die Umsetzung der Planung kommt es somit zu einer anlagebedingten Reduzierung des für Feldlerchen nutzbaren Lebensraums um etwa 3 ha.

Da sich im Umfeld der Planung großflächige Ausweichmöglichkeiten in Form von weitläufigen Acker- und Grünlandflächen befinden ist davon auszugehen, dass die vom Vorhaben betroffenen Feldlerchen auf diese Flächen ausweichen können. Ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 BNATSCHG) ist somit nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb des Umtankplatzes und der damit zusammenhängenden Belieferung wird es zu einer Zunahme von LKW-Verkehr kommen. Der Umtankplatz soll über die etwa 100 m südöstlich verlaufende Landstraße 349 (Ströher Straße) angefahren werden. Der zu erwartende Mehrverkehr von LKW wird sich somit auf einen kurzen Bereich zwischen der L 349 und dem geplanten Umtankplatz beschränken. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im Umfeld vorkommenden Feldvögel sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die L 349 und der kurzen Anbindung nicht zu erwarten.

Auf den Flächen, auf denen der Umtankplatz gebaut und die Leitung verlegt werden sollen bzw. im näheren Umfeld der Flächen wurden Reviere von gefährdeten Brutvögeln der offenen Feldflur nachgewiesen (z.B. Feldlerche, Kiebitz und Großer Brachvogel).

Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass sich im Jahr der Bauarbeiten bebrütete Gelege dieser Arten im Bereich der Baufelder befinden. Bei einem Baubeginn zur Brutzeit besteht somit die Gefahr der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln und der Zerstörung von Gelegen (Verbotstatbestand des § 44 BNATSCHG). Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden ist mit den **Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 01.08. – 14.03., zu beginnen**. Brutwillige Vögel können so auf umliegende Flächen ausweichen.

Für den Fall, dass die Bauarbeiten bis in die Brutzeit andauern, ist eine **Ökologische Baubegleitung** erforderlich. Im Rahmen der Baubegleitung sind die Baufelder in regelmäßigen Abständen auf brütende Vögel zu überprüfen. Werden hierbei bebrütete Gelege festgestellt, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.



**Tab. 5: Verbotstatbestände für Vögel**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beginn der Bauarbeiten zum Bau des Umtankplatzes und der Gülleleitung außerhalb der Brutzeit, also nur im Zeitraum vom 01.08. – 14.03.</li> <li>▪ Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

**6.3 Weitere Artgruppen**

Durch die Datenrecherche liegen Hinweise zu Vorkommen von Kreuzottern, Moorfröschen und Schlingnattern aus dem FFH-Gebiet „Renzeler Moor (3418-301)“ vor. Das FFH-Gebiet befindet sich ca. 200 m nördlich der geplanten Erweiterung der Biogasanlage.

Vorkommen dieser Arten können strukturbedingt für die Eingriffsbereiche und das unmittelbare Umfeld hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in Zusammenhang mit den geplanten Vorhaben ist somit nicht zu erwarten.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für weitere Artgruppen**

<p><b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Störungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p><b>Schädigungsverbot</b></p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine</li> </ul> <p><b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

## 7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden:

### 7.1 Beginn der Bauarbeiten zum Bau des Umtankplatzes und der Gülleleitung außerhalb der Brutzeit, also nur im Zeitraum vom 01.08. – 14.03.

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juli dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenommen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Für den Fall, dass die Bauarbeiten bis in die Brutzeit andauern, ist eine Ökologische Baubegleitung erforderlich. Im Rahmen der Baubegleitung sind die Baufelder in regelmäßigen Abständen auf brütende Vögel zu überprüfen. Werden hierbei bebrütete Gelege festgestellt, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

### 7.2 Ökologische Baubegleitung

Bei Bauarbeiten (zum Bau des Umtankplatzes und der Gülleleitung) innerhalb der Brutzeit (15.03. – 31.07.) sind die Baufelder in regelmäßigen Abständen von einer fachkundigen Person auf brütende Vögel zu überprüfen.

Werden hierbei brütende Vögel festgestellt, sind in Abstimmung mit zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der brütenden Vögel zu ergreifen.

### 7.3 Erhalt lichtarmer Dunkelräume

Fledermäuse bevorzugen bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche. Strukturell vorhandene Jagdräume können durch eine zunehmende Beleuchtung entwertet werden. Insbesondere die Gehölzbereiche stellen potenzielle Fledermaus-Lebensräume dar. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind dauerhaft durch ein angepasstes Beleuchtungsmanagement (Ausrichtung der Leuchtenkörper, Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte, etc.) oder dem vollständigen Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung als Dunkelräume zu erhalten. Es ist zu gewährleisten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich auf dem Betriebsgelände verbleiben und nur unsensible Bereiche bestrahlen.

## 8 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass für die geplante Erweiterung der Biogasanlage bei Berücksichtigung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen:

- Beginn der Bauarbeiten zum Bau des Umtankplatzes und der Gülleleitung außerhalb der Brutzeit, also nur im Zeitraum vom 01.08. – 14.03.
- Ökologische Baubegleitung bei Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit
- Erhalt lichtarmer Dunkelräume

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Die in Niedersachsen vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zu den nach Roter Liste gefährdeten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

## 9 Literatur

- GERJETS, D. (2023): Ergebnisse der avifaunistischen Erfassungen – Umtankplatz Hakenmoor – D&H Biogas GmbH. Dipl. Biologe Detlef Gerjets. Büro für Ökologie & Landschaftsplanung. Friedeburg, August 2023.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 2/22. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- NABU NIEDERSACHSEN (2023): Fledermaus Informationssystem auf WebGis Basis. Niedersachsen. <http://www.batmap.de/web/start/karte#>. Abgerufen am 16.11.2023.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- NMUEK (2017): Niedersächsisches Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Umweltkarten ([http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX\\_Umweltkarten/](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/)), abgerufen am 10.04.2018)
- NMUEK (2023): Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (abgerufen am 22.12.2023). <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau>
- NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.01.2015
- NLWKN (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.

### Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Bäumer'.

(S. Bäumer)

M. Sc. Landschaftsökologie